

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde
für den vorzeitigen Wahltag der Nachwahl des Bürgermeisters

Anlässlich der Nachwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Reißbeck am 02. Juli 2023 wird gemäß § 50 Abs. 3b der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung verlautbart:

1. In diesem Gebäude 9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50 - Sitzungssaal befindet sich
(Adresse)
das **Wahllokal für den vorzeitigen Wahltag am 23. Juni 2023.**

Die dazugehörige Verbotszone umschließt 50 m im Umkreis des Wahllokales

2. **Wahlzeit** 17.00 bis 19.00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
 - b) **jede Ansammlung von Personen**,
 - c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Der Vizebürgermeister:

Kundmachung
angeschlagen am 25.05.2023



[Handwritten signature]